B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 147 (II. Westtangente)
- Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße -
in der Fassung vom 17. 12. 1974 der Stadt
Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 147 (II. Westtangente) - Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Ziele des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 7. 10. 1974 beschlossenen 32. Änderung zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Er erstreckt sich überwiegend auf Grundstücke an der Ostseite des Westringes zwischen Roxeler Straße und Hüfferstraße sowie auf Grundstücke beiderseits des Kardinal-von-Galen-Ringes, zwischen Niels-Stensen-Straße und Waldeyerstraße/Hüfferstraße.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 19 Flurstücke 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 115, 116, 120, 121, 122, 148 tlw. westlicher Teil bis zur Plangebietsgrenze.

Flur 35 201 tlw., 254 tlw., 269 tlw., 360 tlw. und 375 tlw. alle nordöstlichen Teile bis zur Plangebietsgrenze.

Flur 36 Flurstück 13 tlw. nord- und südöstlicher Teil bis zur Plangebietsgrenze, 30, 39 tlw. ausgenommen einen Teil im Nordwesten des Flurstücks, begrenzt durch die Plangebietsgrenze, 40 tlw. östlicher Teil bis zur Plangebietsgrenze.

Flur 37 Flurstücke 19, 90, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 157, 158, 205, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 329 tlw. westlicher Teil bis zur Plangebietsgrenze, 351, 367-372, 422, 426, 433, 436 tlw. 445 tlw., 448 tlw., 469 tlw. und 470 tlw., alle westlichen Teile bis zur Plangebietsgrenze, 475, 476, 478, 479, 477 tlw. ausgenommen einen Teil im Norden des Flurstücks, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Flur 69 Flurstücke 168 tlw. und 173 tlw. jeweils westliche Teile bis zur Plangebietsgrenze.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 4 Blättern bestehtm sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind in dem am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 7. 10. 1974 beschlossenen 32. Änderung zum Flächennutzungsplan und den zugehörigen Erläuterungsberichten sowie im Generalverkehrsplan der Stadt Münster und dem im Auftrage des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Münster erstellten Strukturplan für den Raum Gievenbeck enthalten.

Aufgrund der Verkehrssituation und eingehender Verkehrsuntersuchungen von Stadt und Land wird es dringend erforderlich, den II. Tangentenring in diesem Bereich verkehrsgerecht auszubauen und, soweit es noch nicht geschehen ist, planungsrechtlich durch die Aufstellung von Bebauungsplänen abzusichern. Darüber hinaus wird des Ausbau des II. Tangentenringes im Bereich zwischen Steinfurter Straße und Weseler Straße als Verteilerschiene, bedingt durch die großen Baumaßnahmen des Landes in diesem Gebiet, wie Großklinikum, Naturwissenschaften der Universität usw. vordringlich.

Aufgrund von Verkehrsuntersuchungen ist erkennbar, daß das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich (Ziel- und Quellverkehr) durch das Großklinikum und durch den weiteren Ausbau der Universität mit den zugeordneten Einrichtungen der pädagogischen Hochschule II, dem Sportbereich am Horstmarer Landweg, den geplanten Standorten für Studentenwohnheime uw., so groß sein wird, daß es unumgänglich ist, den II. Tangentenring durch eine verkehrsgerechte Verbindung zwischen dem Knotenpunkt Roxeler Straße/ Orléans-Ring und dem Kardinal-von-Galen-Ring zu schließen. Der vorliegende Bebauungsplan weist die öffentliche Verkehrsfläche für eine plangleiche Lösung auch in den Kreuzungsbereichen Roxeler Straße und Hüfferstraße aus.

Für den Fußgänger-Querverkehr aus dem Wohngebiet Hittorfstraße/Rottendorfweg zum heutigen Westring ist eine Fußgängerübrführung im Bereich der Sertürnerstraße geplant. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Durch die Trassenführung werden überwiegend Grundstücke der öffentlichen Hand und nur in geringem - notwendigen - Umfang Privatgrundstücke betroffen. Es wird angestrebt, den erforderlichen Grunderwerb durch freihändige, vertragliche Verhandlungen, und hilfsweise über die Enteignung, durchzuführen.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen, sobald der Grunderwerb abgeschlossen ist.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßen-ausbaues. Die entstehenden Gesamtkosten werden nach dem Kostenstand vom November 1974 auf ca. 33,0 Mio. DM geschätzt, wobei der Aufwand für Grunderwerb und Gebäudeentschädigung sowie Freistellungskosten auf ca. 21,4 Mio. DM und für Straßen-, Brücken- und Kanalbau auf ca. 11,6 Mio. DM geschätzt werden.

Von den z. Zt. überschaubaren Kosten - ca. 33,0 Mio. DM - werden nach Abzug von Bundes- und Landeszuwendungen sowie Zuschüssen von Seiten Dritter für die Stadt Münster ein Kostenanteil von ca. 5,5 Mio. DM verbleiben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 17. 12. 1974 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 147 (II. Westtangente) - Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße.

Münster, den 16. Januar 1975

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan [illegible] Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 2.1.75 in der Zeit vom 13.1. bis 13.2.75 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 27. Feb. 1975

STADT MÜNSTER 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann